

Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Münster

§ 1 – Ziel der Prüfung

Die C-Prüfung gilt als Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst. Sie entspricht der am 26. November 2002 von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Rahmenordnung.

Teil I – Das Prüfungsverfahren

§ 2 – Meldung und Zulassung zur Prüfung

1. Anträge auf Teilnahme an der Prüfung sind durch die Kandidaten spätestens 3 Monate vor Beginn der Prüfungen an die Bischöfliche Prüfungskommission zu richten.
2. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind
 - a) in der Regel das vollendete 17. Lebensjahr
 - b) ein zweijähriges Studium nach den Richtlinien der C-Ausbildung für das Bistum Münster
 - c) ein Nachweis über regelmäßiges Singen in einem kirchlichen Chor.

§ 3 – Prüfungskommission

Der bischöfliche Generalvikar in Münster beruft die Prüfungskommission für Kirchenmusik im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums und der bischöfliche Official in Vechta im niedersächsischen Teil. Vorsitzender der Prüfungskommission ist jeweils ein vom Generalvikar bzw. dem bischöflichen Official in Vechta berufener Prüfungskommissar.

§ 4 – Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfungskommission setzt die Termine für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen im nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Teil des Bistums Münster spätestens 5 Monate vor Beginn der Prüfungen fest.
2. Die schriftlichen Prüfungen finden zu den festgesetzten Zeiten für alle Prüfungskandidaten unter Aufsicht statt.
3. Mündliche und praktische Prüfungen sind Einzelprüfungen, die vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Dabei sind mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend.

4. Über die mündliche und praktische Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung erfolgt die Beratung über das Ergebnis der Prüfung.
5. Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein.

§ 5 – Bewertung der Prüfung

1. Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:
Die Prüfungsleistung mit der Note „sehr gut“ ist mit 15 bis 13 Punkten zu bewerten.
Die Prüfungsleistung mit der Note „gut“ ist mit 12 bis 10 Punkten zu bewerten.
Die Prüfungsleistung mit der Note „befriedigend“ ist mit 9 bis 7 Punkten zu bewerten.
Die Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ ist mit 6 bis 4 Punkten zu bewerten.
Die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ ist mit 3 bis 1 Punkt zu bewerten.
Die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ wird mit 0 Punkten bewertet.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend sind.
3. Liegt nur in einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung vor, so ist die Prüfung bestanden,
 - a) wenn sie ein Prüfungsfach gemäß § 12 betrifft,
 - b) wenn sie ein Prüfungsfach gemäß § 11 betrifft und durch eine mindestens gute Leistung in den Prüfungsfächern gemäß § 10 und § 11 ausgeglichen werden kann.
4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden
 - a) bei einer ungenügenden Leistung,
 - b) bei mangelhaften Leistungen in zwei und mehr Fächern,
 - c) bei mangelhafter Leistung in einem Fach gemäß § 10,
 - d) bei mangelhafter Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 11, wenn diese nicht durch eine mindestens gute Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 10 und § 11 ausgeglichen wird.
5. Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen kann die Prüfungskommission vor einer endgültigen Festlegung des Gesamtergebnisses dem Kandidaten die Möglichkeit einer Nachprüfung in den betreffenden Fächern einräumen.

§ 6 – Wiederholung der C-Prüfung

Eine nicht bestandene C-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission entscheidet über Termin und Umfang der Wiederholungsprüfung und erteilt ggf. Auflagen.

§ 7 – Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

1. Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der C-Prüfung zurücktreten, so bestimmt die Prüfungskommission, wann noch ausstehende Einzelprüfungen nachgeholt werden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts ist nachzuweisen, insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung.
2. Bleibt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.
3. Hat ein Prüfling im Verlauf seiner Prüfung bereits so viele mangelhafte oder ungenügende Leistungen gezeigt, dass bei Nichtbestehen der Prüfung eine Nachprüfung nicht möglich wäre, wird die Prüfung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ durch die Prüfungskommission abgebrochen.

§ 8 – Täuschungsversuch

Ein nachgewiesener Täuschungsversuch eines Prüflings während der Prüfung berechtigt die Prüfungskommission, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Der Kandidat erhält hierüber eine schriftliche Nachricht.

§ 9 – Zeugnis

1. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom bischöflichen Generalvikar bzw. dem bischöflichen Official in Vechta, dem Prüfungskommissar und mindestens einem weiteren Vertreter der Prüfungskommission unterzeichnet wird und mit dem Siegel zu versehen ist. In ihm sind die Prüfungsnoten für die einzelnen Fächer sowie ein Gesamtprädikat aufzuführen.
2. Das Gesamtprädikat wird gebildet als arithmetisches Mittel der Einzelensuren unter Beachtung der unterschiedlichen Wertigkeiten der einzelnen Fächer.
 - a) Die Prüfungsfächer gem. § 10 Nr. 3 bis Nr. 6 werden dreifach gewertet.
 - b) Die Prüfungsfächer gem. § 10 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 11 werden zweifach gewertet.
 - c) Die Prüfungsfächer gem. § 12 werden einfach gewertet.

Teil II – Prüfungsanforderungen

Die angegebenen Prüfungsdauern sind Höchstzeiten.

§ 10 – Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich

1. Liturgik (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten)
Theologie und Spiritualität,
Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen,
Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.
2. Singen und Sprechen (15 Minuten)
Vortrag von zwei geistlichen Liedern/Gesängen,
Vortrag eines geistlichen Textes,
Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte.
3. Liturgiegesang
 - a) lateinisch - Gregorianischer Choral (15 Minuten)
Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil),
Einüben eines Gesanges mit der Schola,
Grundkenntnisse der Gregorianik,
Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.
 - b) deutsch (15 Minuten)
Vortrag eines Kantorengesangs,
Einüben eines Gemeindegesangs,
Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen.
4. Chorleitung (30 Minuten)
Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes,
Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition,
Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor.
5. Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten)
Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien:
Lied (auch vom Blatt), Psalm, Neues Geistliches Lied, lat. Gesang aus dem Gotteslob, improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele.
6. Orgelliteraturspiel (20 Minuten)
Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen,

Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken durch Bescheinigung des Einzellehrers.

§ 11 – Allgemeiner musikalischer Bereich

1. Klavierspiel (15 Minuten)

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.

2. Tonsatz

a) schriftlich (Klausur 60 Minuten): Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz

b) praktisch/mündlich (10 Minuten): Spielen erweiterter Kadenzen, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Spielen eines bezifferten Basses

3. Gehörbildung

a) schriftlich (Klausur 60 Minuten)

Musikdiktate: - einstimmig
- zweistimmig
- vierstimmig homophon

b) praktisch/mündlich (10 Minuten)

Bestimmen von Intervallen, Akkordverbindungen und Rhythmen, Intonationsangaben (Stimmgabel), Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

4. Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten)

Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur,

Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes,

Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

§ 12 – Musikgeschichte – Orgelkunde

1. Musikgeschichte (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten)

Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke,

Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

2. Orgelkunde (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten)

Technische Anlage, Bauformen und Klang der Orgelpfeifen, Namen, Einteilung und Verwendung der Register, Pflege der Orgel, Geschichte der Orgelliteratur

§ 13 – Teilbereichsqualifikation für Chorleiter und Organisten

Abweichend von den Prüfungsanforderungen gemäß §§ 10 bis 12 dieser Ordnung können Chorleiter und Organisten für Teilbereiche der kirchenmusikalischen Dienste Chorleitung und Orgel Befähigungsnachweise erwerben:

1. Für die Teilbereichsqualifikation „Chorleitung“ ist eine Prüfung der Fächer
 - a) Liturgisches Orgelspiel (§ 10 Nr. 5)
 - b) Orgelliteraturspiel (§ 10 Nr. 6)
 - c) Orgelkunde (§ 12 Nr. 2)nicht erforderlich.
2. Für die Teilbereichsqualifikation „Orgel“ entfallen die Prüfungen
 - a) im Fach Liturgiegesang (§ 10 Nr. 3) die Aufgaben
 - Einüben eines Gesanges mit der Schola
 - Einüben eines Gemeindegesanges;
 - b) des Faches Chorleitung (§ 10 Nr. 4)
 - c) im Fach Chorpraktisches Klavierspiel (§ 11 Nr. 4) die Aufgaben
 - Spielen einer in vier Systemen notierten Partitur
 - das Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes.

Der bisherige § 13 der Prüfungsordnung wird zu § 14 und erhält folgenden Text:

§ 14 – Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung vom 5. März 2004 tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 10. Dezember 2008

L. S. † Dr. Franz-Josef Overbeck
Diözesanadministrator